

ihren Geist aufgenommen haben, zu erwägen, was hauptsächlich bei dem indirecten Beweise von Bedeutung ist; sie haben aber auch ein Erkenntniß auszusprechen, also müssen sie auf das von ihnen selbst je nach ihrer Auffassung gebildete Urtheil die Strafe begründen, und das ist der gefährliche Punkt, den ich bei meiner Begründung wenigstens einigermaßen darge- than und geschichtlich in Bezug auf den Indicienbeweis gezeigt habe, wie die neue Theorie auf eine höchst bedenkliche Weise die Macht des Richters vermehrt hat. Ich wiederhole bloß, was ein geehrter Abgeordneter bereits heute erwähnt hat, daß durch §. 10 das Gesetz vom 30. März 1838 auch dem sächsischen Richter in die Hände gegeben ist, aus den Acten, wenn er die volle Ueberzeugung der Schuld des Beklagten daraus schöpfen kann, denselben ohne Ueberführung, ohne Geständniß in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen. War das schon gefährlich, wenn es ein rechtsgelehrter Richter aus den Acten thun konnte, wo er durch Zeugen bestätigte Protocolle vor sich hatte, um so gefährlicher ist es, wenn ein rechtskundiger Richter bei dem mündlichen Verfahren nur auf das, was er gehört, was er mit dem äußern Sinne wahrgenommen hat, sogleich die Schuld des Angeklagten aussprechen kann. Hier ist die gefährliche Stelle des Verfahrens, wenn die Geschwornengerichte nicht eingeführt werden, und deshalb habe ich sie aus voller Ueberzeugung beantragt. Ich habe ausdrücklich erwähnt, daß ich andere Gründe, die dafür und dawider aufgestellt werden, unberührt lassen will, zum Theil weil sie schon von andern Rednern vorgebracht worden, zum Theil aber, weil sie oft falsch angewendet und auch oft von der andern Seite falsch beurtheilt worden sind. Sollten nun auch, wie wohl zu erwarten steht, von andern Seiten gegen diesen meinen Antrag verschiedene Einwendungen vorgebracht werden, sollte ich auch gegen dasjenige, was ich allerdings hier nur in der Kürze, und ohne eine große Vorbereitung zu haben, vorgebracht habe, Einwendungen hören, so werde ich natürlich die Debatte deshalb nicht verlängern, weil ich glaube, daß derjenige, der sich von der Richtigkeit dieser Ansicht, die ich bloß angedeutet habe, überzeugen will, hinlänglich Gelegenheit dazu hat in den Schriftstellern, die heut zu Tage über diesen Gegenstand geschrieben haben. Wer sich nicht überzeugen will, nun der wird stets Gründe finden, dieses Institut zu verdächtigen, und die von mir angeführten Gründe als unhaltbar darzustellen suchen. Es ist das gerade so, wie mit dem Inquisitionsverfahren; es läßt sich viel dafür sagen, obwohl wir Alle überzeugt sind, daß es unhaltbar ist. Gründe lassen sich für jede Einrichtung anführen; es kommt nur darauf an, ob sie stichhaltig sind, ob sie die letzte Instanz passiren, die critische Vernunft.

Staatsminister v. Könneritz: Eine Aeußerung des geehrten Abgeordneten giebt mir Veranlassung zu einer kurzen Bemerkung. Das Justizministerium hat sich auf keinen jener Fälle bezogen, wenn auch die Gerechtigkeit jener Aussprüche vielfach bestritten worden. Da ich kann hinzufügen, daß nach meiner individuellen Ueberzeugung der Ausspruch in der Donon-Cadot'schen Sache, in so weit der Sohn freigesprochen wurde, von sächsischen Richtern nach der Inquisitionsmaxime wohl kaum

anders ausgefallen sein würde; ich finde es selbst erklärlich, daß man der Freisprechung des Sohnes ungeachtet dem Rousselet mildernde Umstände zugestand, weil eben den Geschwornen noch der Zweifel blieb, ob nicht der Sohn wirklich Theil habe, und wenn dies der Fall wäre, der wirkliche Thäter jedenfalls eine mildere Beurtheilung verdiente. Dies ist übrigens zugleich eine Folge der Ermächtigung der Jury, mildernde Umstände auszusprechen und gewissermaßen ein Begnadigungsrecht auszuüben. Also nicht um über diesen Fall zu sprechen und das gegen die Geschwornen anführen zu wollen, habe ich nur den geehrten Abgeordneten, der zuletzt sprach und sagte, er betrachte die Sache von dem juristischen Standpunkte aus, aufmerksam zu machen, daß er über die Bedeutung der Geschwornengerichte gar nicht unterrichtet zu sein scheint. Er führte es als einen Beweis für die Richtigkeit der Aussprüche der Geschwornen an, daß die gelehrten Richter denselben beigestimmt hätten. Meine Herren, die gelehrten Richter haben gar keine Gewalt, ob sie beistimmen wollen oder nicht. Ist der Ausspruch von der Jury auf Schuldig erfolgt, so bestimmt der gelehrte Richter nur die Strafe. Er erwähnte ferner, daß diese Aussprüche auch von dem Cassationshofe bestätigt worden wären. Der Cassationshof hat auch nicht darüber zu entscheiden, ob der Ausspruch richtig sei oder nicht, sondern bloß darüber, ob die Form richtig beobachtet worden. Denn über die Aussprüche der Jury, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei, giebt es gar keine weitere Cognition.

Referent Präsident Braun: Ich wollte mir nur erlauben, einen Irrthum zu berichtigen. Der Abgeordnete Hensel hatte allerdings Recht, wenn er sich darauf bezog, daß in dem Fonk'schen Falle rechtsgelehrte Richter mit entschieden haben. Es war nämlich in dem frühern französischen Rechte, das noch in Rheinpreußen besteht, der Fall vorgesehen, daß, wenn die verurtheilenden Geschwornen bloß in sieben bestanden, dann stets die rechtsgelehrten Richter als Tharichter mit entschieden, so daß der Ausspruch der Einzelnen bei der Zählung der Stimmen die Urtheilenden mitzählte. In dem Fonk'schen Proceß fand dies statt. Ich sagte vorhin, in Rheinpreußen gelte das noch; es ist aber ein Irrthum, ich wollte sagen, in Rheinpreußen und Rheinbairern. In Rheinpreußen ist diese Bestimmung aufgehoben.

Vizepräsident Eisenstuck: Es haben noch zu sprechen die Abgeordneten Mezler und Jani.

Abg. Mezler: Nur noch eine kurze Bemerkung halte ich für nöthig, um eine früher von mir ausgesprochene Ansicht gegen die Aeußerung des Herrn Staatsministers aufrecht zu halten. Der Herr Staatsminister meinte, daß der von der Öffentlichkeit der Hinrichtungen hergenommene Beweisgrund durchaus nicht für schlagend zu erachten sei, hat aber dabei allerdings den Standpunkt ein wenig verrückt, von welchem aus die Sache zu betrachten ist. Der Herr Staatsminister sagt, daß bei öffentlichen Hinrichtungen lediglich die Schaulust befriedigt werde. Nun wohl, ich will das einmal zugestehen. Wie kann dann aber die Regierung eine Einrichtung bestehen lassen, bei welcher nichts als eine